

Geschäftsordnung

der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde



Geschäftsordnung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ)

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Geschäftsordnung von Arbeitsgruppen.....	4
4. Geschäftsordnung von Referaten.....	7
5. Expertenpool.....	8
6. Fördermöglichkeiten (Projekte).....	8
6.1 Förderung für Projekte bis EUR 10.000.....	9
6.2 Förderung für Projekte bis EUR 50.000.....	9
7. Fortbildungsförderpool (FFP).....	10
8. Allgemeine Regelungen für Spesen und Kostenersatz.....	11
8.1 Präsidiumsmitglieder.....	11
8.2 Vorstandsmitglieder.....	11
8.3 Kostenersatz für eingeladene Referenten und Vorsitzende bei der Jahrestagung.....	11
8.4 Kostenersatz für eingeladene Workshopleiter bei der Jahrestagung.....	12
8.5 Spesen für Reisen im Auftrag des Präsidiums.....	12
8.6 Spesen für „Dritte“ (Nicht-ÖGKJ-Mitglieder).....	12
9. Preise – Auflistung, Bewerbungs- und Vergabemodus.....	13
9.1 Preise für wissenschaftliche Arbeiten.....	14
9.1.1 Clemens von Pirquet-Preis.....	14
9.1.2 Wissenschaftspreise der ÖGKJ.....	14
9.1.3 Auswahlkriterien.....	13
9.1.4 Aktive Bewerbung um die Wissenschaftspreise.....	14
9.1.5 Persönliche Entgegennahme des Preises.....	14
9.1.6 Verwendungszweck und Höhe der Preisgelder.....	14
9.2 Ehrungen.....	15
9.2.1 Theodor Escherich-Medaille.....	15
9.2.2 August von Reuss-Medaille.....	15
9.3 Jahrestagungspreise.....	15
9.3.1 Best Abstract Award.....	15
9.3.2 Preis für das beste Poster bei der Jahrestagung / Preis für den besten Kurzbeitrag.....	16
9.4 Andere.....	16
9.4.1 Förderpreis der Wiener Pädiatrie.....	16
9.4.2 Einreichungskriterien.....	17
10. Veranstaltungskonten.....	17
11. Vereinsvorstand.....	19
11.1 Präsidium (Paediatrie.at - Präsidium).....	19
11.2 Arbeitsgruppenleiter (Paediatrie.at - Arbeitsgruppen).....	19
11.3 Referatsleiter (Paediatrie.at - Referate).....	20
11.4 Experten-Pool (Paediatrie.at - Expertenpool).....	20
11.5 Fachgruppenleiter.....	20
11.6 Vorstände der Universitätskliniken für Kinder- und Jugendheilkunde.....	21
11.7 Kooptierte Vertreter.....	21
12. Sitzungen.....	21
12.1 Präsidiumssitzungen.....	21
12.2 Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.....	21
13. Struktur von Jahrestagungen (Richtlinien zur Durchführung der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde).....	21
14. Öffentlichkeitsarbeit.....	22
14.1 Monatsschrift Kinderheilkunde.....	22
14.2 www.paediatrie.at.....	22
14.3 www.KIN.at.....	22
15. Sekretariatsunterstützung / Anstellungen.....	23
16. Sonstiges.....	23
16.1 Beantragung von DFP-Punkten.....	23

1. Vorwort

Seit Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ) 1962 sind viele Generationen von Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde und in Ausbildung befindliche Mitglieder der Gesellschaft gewesen und sie hat verschiedene Epochen mitgemacht.

Mit Stand von Mai 2023 hat die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ) die Anzahl von 2.000 Mitgliedern überschritten.

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Abläufe entwickelt und wurden zum Teil in den Statuten niedergelegt, aber auch mündlich oder auf der Homepage bzw. in Unterlagen von einzelnen Mitgliedern, Geschäftsführern oder Präsidiumsmitgliedern dokumentiert.

Wir streben daher an, eine Geschäftsordnung als „Kompendium“ mit verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung zu stellen, in dem die Abläufe zu einzelnen Punkten zusammengefasst werden, damit alle Mitglieder über Informationen in einer gesammelten Form verfügen können.

Die Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – im Gegenteil – sie lebt von den Anregungen und Ergänzungen aller.

Innsbruck, 30.05.2024

Alle verwendeten Begriffe, Erklärungen und Darlegungen sind im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ohne Unterschiede für Frauen und Männer zu verwenden. Aufgrund besserer Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung auf die explizite Nennung weiblicher und männlicher Personen- und Personengruppenbezeichnungen verzichtet. Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, sind stets beide Geschlechter gemeint.

2. Mitgliedschaft

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde bietet verschiedene Arten der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder in Ausbildung, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder/Ordentliche Mitglieder in Ausbildung

Ordentliches Mitglied bzw. ordentliches Mitglied in Ausbildung kann ein Arzt in Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung mit einem Mitgliedsantrag werden. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder aus dem In- und Ausland erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und wird dem neuen Mitglied mit einer offiziellen Mitgliedsbestätigung und einem Newsletter (per Email) mitgeteilt.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können an den Zielen des Vereines interessierte Personen werden, wenn sie eine schriftliche Beitrittserklärung mit einem Mitgliedsantrag abgeben (siehe oben).

Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied können alle physischen Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, denen die Pflege der Kinder- und Jugendheilkunde am Herzen liegt und die sich verpflichten, mindestens den zehnfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes zu bezahlen. Sie werden förderndes Mitglied durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung mit einem Mitgliedsantrag (siehe oben).

Ehrenmitglieder

Personen von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung und solche Personen, welche sich um die Vereinszwecke hervorragend verdient gemacht haben, können aufgrund eines Vorschlages zweier ordentlicher Mitglieder und über Antrag des Präsidiums von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie erhalten eine Ehrenurkunde. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch die Wahl zum Ehrenmitglied nicht. Ehrenmitglieder, auch wenn sie ordentliche Mitglieder sind, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen der ÖGKJ teilzunehmen, Ärzte als Gäste bei den wissenschaftlichen Sitzungen einzuführen und an der Vollversammlung teilzunehmen.

Vorteile der Mitgliedschaft

- laufende Informationen über Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, wissenschaftliche Sitzungen und Symposien
- ermäßigte Gebühren bei Veranstaltungen der ÖGKJ
- Homepage www.paediatric.at mit speziellem Mitglieder-Service (z.B. Informationen über Publikationen, Buchbesprechungen, Power-Point-Präsentationen oder Berichte von Arbeitsgruppen; Möglichkeit, Zeitschriften und Journale zu lesen oder Veranstaltungen anzukündigen, u.v.m.)
- Vergünstigter Bezug des Abos „Monatsschrift Kinderheilkunde“

- Möglichkeit der Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung für Presse-Aussendungen und andere PR-Aktivitäten
- Möglichkeit der wissenschaftlichen Mitarbeit in 26 verschiedenen Arbeitsgruppen und 8 Referaten
- Möglichkeit zur Mitgestaltung der gesundheitspolitischen Aktivitäten der Gesellschaft usw.

Mitgliedsbeiträge

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind auf der Homepage der ÖGKJ unter Paediatric.at - Mitgliedschaft veröffentlicht.

ACHTUNG: Der jährliche ÖGKJ-Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Abo-Beitrag für die "Monatsschrift Kinderheilkunde" (Pflichtabonnement zu vergünstigten Konditionen) und dem Beitrag für die Gesellschaft zusammen. Studierende, Pensionisten, Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können das Abo optional ab- oder dazu bestellen. Die Zahlungsaufforderung für den Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr von der Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung versandt.

Um sich bei der ÖGKJ anzumelden, gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Klicken Sie auf das PDF-Formular: [antrag-mitgliedschaft-oegkj.pdf \(paediatric.at\)](http://antrag-mitgliedschaft-oegkj.pdf (paediatric.at))
2. Speichern Sie das PDF-Formular auf Ihrem Computer ab und füllen Sie dieses dann aus. **Bitte das Anmeldeformular nicht direkt im Browser ausfüllen!**
3. Schicken Sie ein E-Mail an die Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung: office@paediatric.at, und hängen Sie Ihr abgespeichertes und ausgefülltes Anmeldeformular als Attachment an.

oder

Drucken Sie das ausgefüllte Formular aus und senden Sie dieses Formular an die Postadresse:

Geschäftsstelle der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, ÖGKJ c/o S12! studio12 GmbH

Kaiser Josef Straße 9, 6020 Innsbruck, Austria

T: [+43/512/890438](tel:+43512890438), F: +43-(0)512-890438-15

E: office@paediatric.at

I: <http://www.paediatric.at>

FN 386202; LG Innsbruck; ATU: 67466789

Stornierung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich (per Mail, Fax oder Brief), bis spätestens zum 30. November des vorrausgehenden Kalenderjahres, bei der ÖGKJ eingehen. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Eine aliquote Abrechnung ist nicht möglich!

3. Geschäftsordnung von Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind – neben den Referaten – die wichtigsten Träger der ÖGKJ. **Aufgabe der Arbeitsgruppen** ist die Bearbeitung und Vertiefung praktischer, wissenschaftlicher oder berufsfortbildender Sachthemen sowie der fachspezifische Erfahrungsaustausch.

Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern der ÖGKJ mit Zustimmung der Vollversammlung gebildet und decken vor allem Themen der verschiedenen pädiatrischen Subspezialisierungen

ab.

Arbeitsgruppen bestehen aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern. Alle müssen ordentliche Mitglieder der ÖGKJ sein. Darüber hinaus können besonders qualifizierte und/oder verdiente Personen als Arbeitsgruppen-Mitarbeiter kooptiert werden, wenn die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe dem mehrheitlich zustimmen. Kooptierte Mitglieder sind im Allgemeinen nicht stimmberechtigt, häufig weder Pädiater noch ÖGKJ-Mitglied (z.B. Genetiker, Biochemiker, u.Ä.).

Der **Leiter einer Arbeitsgruppe** und sein Stellvertreter werden von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe in geheimer Wahl für eine Funktionsperiode von drei Jahren durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. (Eine Briefwahl ist in Ausnahmefällen möglich, sofern die Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet ist). Der Leiter ist in dieser Funktion Mitglied des Vorstandes der ÖGKJ. Das Ergebnis der Wahl ist umgehend dem Präsidenten bekannt zu geben. Die Funktionsperiode des Arbeitsgruppenleiters ist mit der Funktionsperiode des Präsidiums gleichgeschaltet. Mitglieder der ÖGKJ können aktiv in mehreren Arbeitsgruppen mitarbeiten, jedoch nur in einer Arbeitsgruppe zum Leiter gewählt werden. Der Arbeitsgruppenleiter muss das Präsidium einmal jährlich über die laufenden Agenden informieren und schriftlich spätestens am Ende der Funktionsperiode (somit zumindest alle drei Jahre) einen **Tätigkeitsbericht** vorlegen. Bei einer kaum bzw. nicht nachweisbaren Aktivität einer Arbeitsgruppe behält sich das Präsidium vor, das Weiterbestehen der Arbeitsgruppe zu hinterfragen. Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist verpflichtet, jährlich eine aktualisierte Liste der Mitarbeiter an die ÖGKJ-Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung zu übermitteln.

Ein Vorschlag für die **Wahl des Arbeitsgruppenleiters** und seines Stellvertreters kann nur von Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingebracht werden und muss bis spätestens zwei Monate vor der geplanten Wahl beim Arbeitsgruppenleiter eingehen. Das **aktive Wahlrecht** kann nur von ordentlichen Mitgliedern der ÖGKJ in Anspruch genommen werden. Eine **Wiederwahl** für weitere Funktionsperioden ist möglich. Um die Kontinuität der Agenden zu erleichtern, kann bei einem Wechsel der Leiter der vorangegangenen Funktionsperiode für weitere drei Jahre Stellvertreter der Arbeitsgruppe sein.

Die **Aufnahme als Mitglied in einer Arbeitsgruppe** erfolgt entweder nach Vorschlag durch ein anderes ÖGKJ-Mitglied (somit auch z.B. durch den Arbeitsgruppenleiter) oder auf eigene Interessensbekundung eines ÖGKJ-Mitgliedes, wobei dem Arbeitsgruppenleiter die Entscheidung zur Aufnahme oder deren Ablehnung vorbehalten ist. Die Dauer der Mitgliedschaft ist nicht begrenzt.

Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist verpflichtet, mindestens **einmal pro Jahr ein Treffen** der Arbeitsgruppe zu organisieren. Der Termin des Treffens sollte im Rahmen der vorangehenden Sitzung festgelegt und mit dem Protokoll ausgesandt werden. Das Protokoll der jeweiligen Sitzungen ist an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe auszusenden. Tagesordnungen und Protokolle sowie andere Dokumente, die die Arbeitsgruppe betreffen, können auf der Homepage der ÖGKJ (www.paediatric.at) unter der Rubrik der entsprechenden Arbeitsgruppe abgelegt werden und sind dort für die Arbeitsgruppen-Mitglieder abrufbar. Der Arbeitsgruppenleiter ist in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen-Mitgliedern für die Wartung des Arbeitsgruppen-Bereiches auf der Homepage verantwortlich.

Anfragen an die Arbeitsgruppe müssen von dessen Leiter innerhalb einer angemessenen Frist

(im Allgemeinen 14 Tage) beantwortet werden. Bei entscheidenden Agenden muss eine unverzügliche Rückmeldung ans Präsidium erfolgen.

Konsensuspapiere, welche die Arbeitsgruppen erarbeitet haben, müssen von den Mitarbeitern in qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden. Das heißt, das Konsensuspapier wird allen Arbeitsgruppen-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, mehr als 90% müssen zustimmen. Danach wird das Konsensuspapier dem Präsidium zur offiziellen Genehmigung vorgelegt. Es wird dann als „Konsensuspapier der ÖGKJ“ zur Veröffentlichung freigegeben (Homepage, ggf. Monatsschrift Kinderheilkunde).

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Inhalte der Arbeitsgruppen können folgende Vorlagen verwendet werden:

- Vorlage Protokoll Arbeitsgruppen-Sitzungen
[Paediatric.at - Vorlagen / Downloads](#)
- Vorlage Wahl Arbeitsgruppenleiter und Stellvertreter
[Paediatric.at - Vorlagen / Downloads](#)

Weitere Unterlagen zu den Arbeitsgruppen und die Liste der aktuellen Arbeitsgruppen – siehe Homepage und Punkt 10 – Vereinsvorstand-Arbeitsgruppen.

Jahresberichte

[Paediatric.at - Jahresberichte & Festschriften](#)

Drei-Jahres-Bericht

[ogkj-jahresbericht-2021-neu.pdf \(paediatric.at\)](#)

4. Geschäftsordnung von Referaten

Referate sind – neben den Arbeitsgruppen – die wichtigsten Träger der ÖGKJ. **Aufgabe der Referate** ist die Bearbeitung und Vertiefung praktischer, wissenschaftlicher oder berufsbildender Sachthemen sowie der fachspezifische Erfahrungsaustausch.

Im Unterschied zu Arbeitsgruppen decken Referate Themen ab, die für alle ÖGKJ-Mitglieder und die allgemeine Pädiatrie relevant sind. Daher werden sie nicht wie die Arbeitsgruppen auf Vorschlag der Mitglieder errichtet, sondern vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten eingesetzt. Der **Referatsleiter** ist in dieser Funktion Mitglied des Vorstandes der ÖGKJ. Die Funktionsperiode ist mit der Funktionsperiode des Präsidiums gleichgeschaltet bzw. verlängert sich automatisch mit Bestätigung durch die neu eintretende Präsidenschaft um weitere drei Jahre (= eine weitere Periode), sofern kein Wechsel des Referatsleiters vorgesehen wird und der Referatsleiter bereit ist, seine Aufgabe für weitere drei Jahre wahrzunehmen. Falls der Referatsleiter seine Aufgabe zurücklegen möchte, ist diese Entscheidung dem Präsidium ehestmöglich mitzuteilen, ein Nachfolger kann vorgeschlagen werden. Der Nachfolger ist dann ebenfalls vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten in seiner Funktion als neuer Referatsleiter zu bestätigen. Ein Mitglied der ÖGKJ kann die Leitung nur für ein Referat innehaben.

Referate bestehen aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern. Diese müssen ordentliche Mitglieder der ÖGKJ sein. Darüber hinaus können besonders qualifizierte und/oder verdiente Personen als Referats-Mitglieder vom Referatsleiter kooptiert werden. Der **Stellvertreter und die Mitglieder** werden vom Referatsleiter zur Mitarbeit am Referat eingeladen und von diesem eingesetzt. Ihre Einsetzung erfolgt ebenfalls jeweils für eine Präsidenschaftslaufzeit, also im Allgemeinen drei Jahre, und kann in Rücksprache mit dem Referatsleiter um weitere drei Jahre verlängert werden. Stellvertreter und Mitglieder eines Referates sollten nach Möglichkeit in der Zusammensetzung nicht nur den Themenschwerpunkten des Referates entsprechen, sondern auch den gesamtösterreichischen Raum abdecken.

Der Referatsleiter ist verpflichtet, mindestens **einmal pro Jahr ein Treffen** der Referats-Mitglieder zu organisieren. Weiters muss der Referatsleiter dem Präsidium schriftlich am Ende der Funktionsperiode (somit zumindest alle drei Jahre) einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Der Termin eines Treffens sollte im Rahmen der vorangehenden Sitzung festgelegt und mit dem Protokoll ausgesandt werden. Das Protokoll der jeweiligen Sitzungen ist an alle Mitglieder des Referates auszusenden. Tagesordnungen und Protokolle sowie andere Dokumente, die das Referat betreffen, können auf der Homepage der ÖGKJ (www.paediatrie.at) unter der entsprechenden Referatsseite abgelegt werden und sind dort für die Mitglieder abrufbar. Der Referatsleiter ist in Abstimmung mit den Referats-Mitgliedern für die Wartung des Referats-Bereiches auf der Homepage verantwortlich.

Konsensuspapiere, welche die Referate erarbeitet haben, müssen von den Mitgliedern in qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden. Das heißt, das Konsensuspapier wird allen Referats-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, mehr als 90% müssen dafür stimmen. Danach wird das Konsensuspapier dem Präsidium zur offiziellen Genehmigung vorgelegt. Es wird dann als „Konsensuspapier der ÖGKJ“ zur Veröffentlichung freigegeben (Homepage, ggf. Monatsschrift Kinderheilkunde).

Der Referatsleiter ist verpflichtet, jährlich eine aktualisierte Liste der Mitglieder an die ÖGKJ-Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung zu übermitteln.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Agenden der Referate können folgende Vorlagen verwendet werden:

- Vorlage Protokoll Referats-Sitzungen

Paediatric.at - Vorlagen / Downloads

Weitere Unterlagen zu den Referaten – siehe Homepage und Punkt 10 – Vereinsvorstand-Referate.

Jahresberichte

Paediatric.at - Jahresberichte & Festschriften

[oegki-jahresbericht-2021-neu.pdf \(paediatric.at\)](http://oegki-jahresbericht-2021-neu.pdf (paediatric.at))

5. Expertenpool

Arbeitsgruppen und Referate, die sich über die Zeit mehr als beratende Gremien für ÖGKJ-Mitglieder herausgestellt haben, wurden im Juli 2019 in einem Expertenpool zusammengefasst – siehe Punkt 10 – Vereinsvorstand-Expertenpool.

6. Fördermöglichkeiten (Projekte)

Die ÖGKJ fördert Projekte, welche dem Imagegewinn und der Weiterentwicklung der österreichischen Pädiatrie dienlich sind.

Der gesamte **Förderbetrag** wird jährlich bei der 2. Präsidiumssitzung (in der Regel im März auf der Gersbergalm) festgelegt. Der jährlich auszuschüttende **Gesamtbetrag** ist mit **10% des aktuellen ÖGKJ-Guthabens** limitiert. Da die Ausfallsicherheit einem Guthaben von 1-2 Jahrestagungsbudgets (ca. EUR 250.000) entspricht, die auf jeden Fall verfügbar sein müssen, sind Projektförderungen nur unter Berücksichtigung der Ausfallsicherheit möglich.

Pro Jahr gibt es zwei Einreichfristen für die Antragsteller (31.03. und 30.09.). Der wie o.a. jährlich neu festzulegende gesamte Förderbetrag wird hierbei zu gleichen Teilen auf diese beiden Termine aufgeteilt. Spätestens mit Ende der Einreichfrist werden die Projektanträge an die Gutachter geschickt. Überschreitet das Gesamtvolumen der beantragten Projekte den für das jeweilige Kalenderjahr freigegebenen Betrag, sind die eingereichten Projekte nach ihrer Priorität in der jeweils nach Ende der Einreichfrist stattfindenden Präsidiumssitzung (in der Regel Mai/Juni und Dezember) auch auf Basis der eingeholten Gutachten zu reihen.

Ein nicht gefördertes Projekt kann mit den bereits eingeholten Gutachten maximal zwei Jahre nach Einreichdatum bzw. bis zum Widerruf des Antragstellers in Evidenz behalten werden und dadurch an weiteren Reihungen auf Basis der eingeholten Gutachten teilnehmen. Sollte der eingereichte Antrag modifiziert werden, müssen neue Gutachten eingeholt werden.

Bei positiver Entscheidung erfolgt die Überweisung des genehmigten Betrages auf ein vom Antragsteller genanntes Konto.

Da die Einnahmen der ÖGKJ hauptsächlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder kommen, ist besonders darauf zu achten, dass geförderte Projekte die **Interessen der ÖGKJ-Mitglieder**

berücksichtigen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollten zu etwa gleichen Teilen für die niedergelassene bzw. stationäre Pädiatrie zur Verfügung gestellt werden. Anträge können von allen Personen gestellt werden, die seit mindestens 2 Jahren durchgehend ÖGKJ-Mitglied sind. Der Projektantrag kann jederzeit an die ÖGKJ, z.Hd. des ersten Sekretärs eingereicht werden.

6.1 Förderung für Projekte bis EUR 10.000

Der **Förderbetrag für Einzelprojekte** wird mit **EUR 10.000** festgelegt. Höhere Förderbeträge können im Einzelfall für besonders förderungswürdige Projekte genehmigt werden, jedoch nur über Beschluss der Vollversammlung (siehe Förderung für Projekte bis EUR 50.000).

Alle Anträge werden durch **zwei neutrale Gutachter** beurteilt (im allgemeinen ÖGKJ-Mitglieder, einer angestellt, einer niedergelassen). Die Auswahl der Gutachter obliegt dem Präsidenten und dem ersten Sekretär.

Die Gutachter sollen innerhalb von 4 Wochen eine Empfehlung abgeben, ob das Projekt gefördert werden soll. Liegen 2 positive Gutachten vor, wird auf Beschluss des Präsidiums das Projekt bewilligt und der Förderbetrag zur Anweisung gebracht. Die **endgültige Entscheidung** über eine Förderung trifft das **Präsidium** per Mehrheitsbeschluss.

Das Präsidium hat dem Vorstand und der Vollversammlung im Rahmen der jährlichen Jahrestagung über die geförderten Projekte zu berichten und bei Fragen seine Entscheidungen zu begründen.

Die Projektdauer beträgt **maximal zwei Jahre**, Projekt-Beginn ist mit Zeitpunkt der Überweisung der Fördersumme festgelegt. Nach Projekt-Ende ist binnen 6 Monaten ein Abschlussbericht sowie eine Kostenaufstellung über die Verwendung der Mittel (die ggf. stichprobenartig geprüft werden kann) an den Kassensführer der ÖGKJ zu übermitteln. Verbliebene Gelder sind an das Konto der ÖGKJ zurückzuüberweisen. Ebenfalls müssen Gelder bei nicht durchgeführtem bzw. angefangenem Projekt an die ÖGKJ zurücküberwiesen werden. Eine Überleitung verbliebener Mittel in ein Folgeprojekt ist nicht möglich, bzw. nur mit Beantragung einer Förderung des Folgeprojektes und entsprechender Begründung möglich. Der Projektnehmer bestätigt durch seine Unterschrift seine Zustimmung zu diesen Modalitäten.

- Antrag ÖGKJ Projektförderung bis EUR 10.000

Paediatrie.at - [ÖGKJ Projektförderung](#)

6.2 Förderung für Projekte bis EUR 50.000

Eine Förderung von Einzelprojekten bis EUR 50.000 ist in Abhängigkeit vom ÖGKJ-Gesamtbudget prinzipiell möglich (dzt. max. 1-2/Jahr).

Alle Anträge werden durch **vier neutrale Gutachter** beurteilt (davon mindestens zwei ÖGKJ-Mitglieder, einer angestellt, einer niedergelassen). Die Auswahl der Gutachter obliegt dem Präsidium. Die Gutachter sollen innerhalb von acht Wochen eine Empfehlung abgeben, ob das Projekt gefördert werden soll. Liegen vier positive Gutachten vor, wird auf Beschluss des Präsidiums das Projekt bewilligt und der Förderbetrag zur Anweisung gebracht.

Die **endgültige Entscheidung** über eine Förderung trifft das **Präsidium** per Mehrheitsbeschluss.

Das Präsidium hat dem Vorstand und der Vollversammlung im Rahmen der jährlichen Jahrestagung über die geförderten Projekte zu berichten und seine Entscheidungen zu begründen.

Die Projektdauer beträgt **zwei bis maximal fünf Jahre**, Projekt-Beginn ist mit Zeitpunkt der Überweisung der Fördersumme festgelegt. Nach Projekt-Ende ist binnen 6 Monaten ein Abschlussbericht sowie eine Kostenaufstellung über die Verwendung der Mittel (die ggf. stichprobenartig geprüft werden kann) an den Kassensführer der ÖGKJ zu übermitteln. Verbliebene Gelder sind an das Konto der ÖGKJ zurückzuüberweisen. Ebenfalls müssen Gelder bei nicht durchgeführtem bzw. angefangenem Projekt an die ÖGKJ zurücküberwiesen werden. Eine Überleitung verbliebener Mittel in ein Folgeprojekt ist nicht möglich, bzw. nur mit Beantragung einer Förderung des Folgeprojektes und entsprechender Begründung möglich. Der Projektnehmer bestätigt durch seine Unterschrift seine Zustimmung zu diesen Modalitäten.

- Antrag ÖGKJ Projektförderung bis EUR 50.000

Paediatric.at - ÖGKJ Projektförderung

7. Fortbildungsförderpool (FFP)

Die ÖGKJ fördert auf Antrag die Teilnahme ihrer Mitglieder an Fortbildungen u.Ä., wenn sie dem Imagegewinn und der Weiterentwicklung der österreichischen Pädiatrie dienlich sind. Der FFP ist eine Finanzierungsmöglichkeit, die Mitgliedern der ÖGKJ aus Sponsorengeldern für die Teilnahme an Fortbildungen u.Ä. zur Verfügung steht, die nicht von anderer Seite übernommen werden. Der jährlich auszuschüttende **Gesamtbetrag** ergibt sich aus den eingeworbenen Sponsoren-Geldern.

Der **Förderbetrag** orientiert sich an den üblichen Kosten, die für Fortbildungen aufgewendet werden. Sollte um einen höheren Förderbetrag angefragt werden, kann dieser im Einzelfall genehmigt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten für die Teilnahme an der Fortbildung. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen zu etwa gleichen Teilen für die niedergelassene bzw. stationäre Pädiatrie zur Verfügung gestellt werden. Die Kriterien zur Vergabe sind:

- Höhe der Förderung (maximal EUR 600 alle zwei Jahre)
- Zwei Jahre Mitgliedschaft in der ÖGKJ
- Begründung für die Vergabe einer Unterstützung

Der Antrag auf Förderung einer Fortbildung o.ä. kann jederzeit an die ÖGKJ, z.Hd. des ersten Sekretärs eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt nach Einlangen des vollständig ausgefüllten Formulars.

- Antrag ÖGKJ Fortbildungsförderpool

Paediatric.at - ÖGKJ Fortbildungsförderpool

Die Freigabe der Mittel und Überweisung der Gelder erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars und der Originalbelege:

Freigabe der Mittel und Abrechnung – siehe Formular „Rechnungslegung Fortbildungs-Pool“.

8. Allgemeine Regelungen für Spesen und Kostenersatz

8.1 Präsidiumsmitglieder

A) Jahrestagung

- Befreiung von der Kongressgebühr
- Übernahme der gesamten Hotelkosten
- Übernahme der Reisekosten im Gegenwert Bahnfahrt ÖBB erster Klasse
- Einladung zum Referentenessen

Sonstige

- Fahrtspesen zu Präsidiumssitzungen auf Basis Bahnfahrt erster Klasse (alternativ bietet sich allerdings an, auf diesen Kostenersatz zu verzichten und Kilometergeld als „Werbekosten“ steuerlich geltend zu machen)
- Spesen für andere Reisen im Auftrag des Präsidiums. Anträge werden an den Präsidenten gestellt. Bis zu EUR 700 können Präsident und Kassensführer alleine entscheiden, darüber hinaus gehende Spesen müssen vor Reiseantritt vom Präsidium per Mehrheitsbeschluss genehmigt werden. Verrechnung auf Basis Bahnfahrt erster Klasse bzw. Flug in „Economy Class“. Auf eine kostengünstige Reiseplanung ist zu achten. Entsprechende Originalbelege sind obligat dem Kassensführer zu übermitteln.

8.2 Vorstandsmitglieder

A) Jahrestagung

- Befreiung von Kongressgebühr für Jahrestagung
- Einladung zum Referentenessen

B) Sonstige

- Spesen für Reisen im Auftrag des Präsidiums (z.B. UNEPSA, CESP, ESPID), jedoch nicht zu ÖGKJ-Vorstandssitzungen. Anträge werden an den Präsidenten gestellt. Bis zu EUR 700 können Präsident und Kassensführer alleine entscheiden, darüber hinaus gehende Spesen müssen vor Reiseantritt vom Präsidium per Mehrheitsbeschluss genehmigt werden. Verrechnung auf Basis Bahnfahrt erster Klasse bzw. Flug in „Economy Class“. Auf eine kostengünstige Reiseplanung ist zu achten. Entsprechende Originalbelege sind obligat dem Kassensführer zu übermitteln.

8.3 Kostenersatz für eingeladene Referenten und Vorsitzende bei der Jahrestagung

- Eingeladene Referenten Hauptsitzungen
 - o Befreiung von der Kongressgebühr
 - o Kostenersatz zwei Nächte im Referentenhotel
 - o Übernahme der Reisekosten im Gegenwert Bahnfahrt ÖBB erster Klasse
 - o Einladung zum Referentenessen
- Eingeladene Referenten Parallelsitzungen
 - o Befreiung von der Kongressgebühr
 - o Kostenersatz zwei Nächte im Referentenhotel
 - o Übernahme der Reisekosten im Gegenwert Bahnfahrt ÖBB erster Klasse
 - o Einladung zum Referentenessen
- „Nur-Vorsitzende“
 - o Befreiung von der Kongressgebühr
- Durch ÖGKJ Beschäftigte (z.B. lokales Organisationskomitee, Sekretariat)

- Befreiung von der Kongressgebühr

8.4 Kostenersatz für eingeladene Workshopleiter bei der Jahrestagung

- Befreiung von der Kongressgebühr
- Kostenersatz eine Nacht im Referentenhotel (falls Übernachtung erforderlich)
- Übernahme der Reisekosten im Gegenwert Bahnfahrt ÖBB erster Klasse
- Kostenersatz während des Workshops: Mittagessen (bzw. Verpflegung mittags) für Betreuer und Teilnehmer
- Anfrage über die Übernahme weiterer Kosten, z.B. das Abendessen für die Betreuer am Vorabend des Workshops müssen ggf. separat geregelt werden, bzw. beim lokalen Organisator angefragt und ggf. mit diesem vereinbart werden.

8.5 Spesen für Reisen im Auftrag des Präsidiums

Spesen für Reisen im Auftrag des Präsidiums, auch zu Präsidiums- und Vorstandssitzungen können übernommen werden. Anträge werden an den Präsidenten gestellt. Bis zu EUR 700.- können Präsident und Kassenführer alleine entscheiden, darüber hinaus gehende Spesen müssen vor Reiseantritt vom Präsidium per Mehrheitsbeschluss genehmigt werden. Verrechnung auf Basis Bahnfahrt erster Klasse bzw. Flug in „Economy Class“. Auf eine kostengünstige Reiseplanung ist zu achten. Entsprechende Originalbelege sind dem Kassenführer zu übermitteln.

8.6 Spesen für „Dritte“ (Nicht-ÖGKJ-Mitglieder)

Nicht-ÖGKJ-Mitglieder können von Präsidium und Vorstandsmitgliedern zu Veranstaltungen eingeladen werden, sofern dies im Interesse der Gesellschaft ist. Einladung und Spesen sind im Voraus bis zu Gesamtausgaben von EUR 700 mit dem Präsidenten und dem Kassenführer zu akkordieren, für darüber hinaus gehende Kosten ist die Zustimmung des Präsidiums per Mehrheitsbeschluss erforderlich. Verrechnung auf Basis Bahnfahrt erster Klasse bzw. Flug in „Economy Class“. Auf eine kostengünstige Reiseplanung ist zu achten. Entsprechende Originalbelege sind dem Kassenführer zu übermitteln.

9. Preise – Auflistung, Bewerbungs- und Vergabemodus

		Preis	seit	Verleihung	für	Dotation	ÖGK Mitglied	bezahlt durch	Anmerkungen	Bewerbungstermin	Vergabeentscheidung durch
1	Preise für wissenschaftliche Arbeiten	Clemens von Pirquet-Preis	1996	jährlich	den meist zitierten Autor der letzten 3 Jahre	3.000 €	ja (>3 Jahre)	ÖGKJ	Geld zur persönlichen Verfügung, einmalige Zuerkennung	31.07.	AG Wissenschaft und Forschung der ÖGKJ (AGWF)
2		Wissenschaftspreise der ÖGKJ (von 1990-1996 ohne Kategoriezuordnung)	1996	jährlich	die beste experimentelle Arbeit (gemäß aktuellem IF)	12.000 €	ja	ÖGKJ	einer Person nur einmal in 3 Jahren zuerkennbar	31.05.	
3			1996	jährlich	die beste klinische Arbeit (gemäß aktuellem IF)	12.000 €	ja	ÖGKJ		31.05.	
4			1996	jährlich	die beste Arbeit in der Hämatologie-Onkologie (gemäß aktuellem IF)	12.000 €	nein	Kinderkrebs-hilfe	verliehen durch Kinderkrebshilfe	30.06.	
5	Ehrungen	Theodor Escherich-Medaille	1997	bei Bedarf	außerordentliche Verdienste in der Pädiatrie	keine	nein	-		6 Monate vor der Jahrestagung	Vorstand + externer Vertreter
6		August von Reuss-Medaille	1995	alle 2 Jahre	außerordentliche Verdienste in der Sozialpädiatrie	keine	nein	-	nicht nur Ärzte	Vorschlag an Kuratorium, Nominierung durch Präsidium	Stiftungskuratorium
7	Jahrestagungspreise	Best Abstract Award Kategorie (ab 2021 keine Unterteilung mehr in Poster und Vortrag)	2010	jährlich	wissenschaftliche Arbeiten	3 x 300 €	ja	ÖGKJ	Erstautor (bis 35 Jahre)	Abstractdeadline für Jahrestagung	AG Wissenschaft und Forschung der ÖGKJ (AGWF)
8		Bestes Poster (1)	nicht bekannt	abhängig von Tagungspräsident	wissenschaftliche Arbeiten	300 €	nein	Tagung	Erstautor Poster	Entscheidung bei JT gemäß Anleitung des Tagungspräsidenten	Tagungspräsident
9		Beste Präsentationen (1)	nicht bekannt	abhängig von Tagungspräsident	wissenschaftliche Arbeiten	300 €	nein	Tagung	Vortragender Kurzvortrag		
10	andere	Förderpreise der Wiener Pädiatrie	2017	jährlich	wissenschaftliche Arbeiten	5.000 €	nein	Verein	bis 35 Jahre	31.01.	Jury aus 4 Mitgliedern (Leiter AGWF, Präsident, Generalsekretär, BFGO)
11		Ehrenmitgliedschaft		bei Bedarf		keine	ja	-			

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über Preise und Ehrungen der ÖGKJ (Stand 08-2022).

9.1 Preise für wissenschaftliche Arbeiten

9.1.1 Clemens von Pirquet-Preis

Der bisher von der ÖGKJ unregelmäßig, nach nicht festgelegten Kriterien vergebene Preis wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Wissenschaft und Forschung (AGWF) und laut Beschluss des Präsidiums ab 2013 jährlich ausgeschrieben und nach objektiven Kriterien vergeben.

Der Preis wird jenem ÖGKJ-Mitglied zuerkannt, dessen eigene Arbeiten (d.h. Publikationen als Erst-, Letzt- und korrespondierender Autor) aus den letzten drei Jahren in Summe die meisten Zitierungen erhalten haben. Im Ausschreibungsjahr wird die Einreichung der Zitierungen von Arbeiten eingeladen, die in einem definierten Zeitraum von drei Jahren publiziert wurden. Zum Beispiel: Im Ausschreibungsjahr 2019 wären es Arbeiten, die 2015, 2016 und 2017 erschienen sind und es würden die Zitierungen aus dem Zeitraum vom 1.1.2016 - 31.12.2018 gelten. Als Referenz gilt die Datenbank „Web of Science“. Die Arbeiten müssen an einer österreichischen Institution erarbeitet worden sein. Eine persönliche Bewerbung oder ein Vorschlag durch ein anderes ÖGKJ-Mitglied ist erforderlich, wobei eine Anleitung zur Eruiierung der Zitierungen mit jeder Preisausschreibung über die ÖGKJ an alle Mitglieder der Gesellschaft geschickt wird.

Die Einreichung für den Pirquet-Preis erfolgt über die AGWF, die die angeführten Zitierungen überprüft und einen entsprechenden Vorschlag an das Präsidium der ÖGKJ weiterleitet. Zur Einreichung sind alle Mitglieder der ÖGKJ berechtigt. (Eine aufrechte ÖGKJ-Mitgliedschaft, die bereits zu Beginn des jeweils definierten drei Jahreszeitraums bestand, ist Voraussetzung).

Für die Bewerbung gibt es keine Altersgrenze. (Im Zweifelsfall entscheidet die Position als korrespondierender Autor auf den Publikationen).

Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden und ist bei identer Anzahl von Zitierungen auch teilbar. Die vorherige Vergabe eines der drei Wissenschaftspreise für eine der eingereichten Arbeiten ist kein Ausschlusskriterium.

Das Preisgeld wird aus den Mitteln der ÖGKJ finanziert und steht zur persönlichen Verfügung des Preisträgers.

9.1.2 Wissenschaftspreise der ÖGKJ

Jährlich werden zusätzlich zum Clemens von Pirquet-Preis drei Wissenschaftspreise von der ÖGKJ vergeben:

- Wissenschaftspreis für die beste experimentelle Arbeit des Vorjahres
- Wissenschaftspreis für die beste klinische Arbeit des Vorjahres
- Wissenschaftspreis für die beste hämatologisch-onkologische Arbeit des Vorjahres (Dieser Preis wird vom Dachverband der Österreichischen Kinderkrebshilfe finanziert und durch deren Vertreter überreicht. Die Vergabe erfolgt nach eigenen Ausschreibungsrichtlinien.)

9.1.3 Auswahlkriterien

Die Wissenschaftspreise werden für Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten und Kasuistiken vergeben, die im entsprechenden Kalenderjahr in Zeitschriften mit den höchsten Impactfaktoren (IFs) publiziert werden. Dabei gilt traditionell der IF für das jeweilige Publikationsjahr, der zumeist im Juni des Folgejahres veröffentlicht wird und daher zum Zeitpunkt der AGWF-Sitzung bereits verfügbar ist. (Anderenfalls ist der rezenteste, zum Zeitpunkt der AGWF-Sitzung verfügbare IF ausschlaggebend).

Reviews werden dann berücksichtigt, wenn auch neue, bisher nicht publizierte Daten präsentiert werden. Reviews, die eine Zusammenstellung bereits veröffentlichter Daten beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Autoren, die sich mit Review-Arbeiten um einen der Preise bewerben, werden durch Präzisierung der Ausschreibungsbedingungen aufgefordert werden, den Neuheitswert der eingereichten Arbeit nachvollziehbar zu beschreiben.

Kasuistiken und **Briefe** an den Herausgeber („Letters to the Editor“) beinhalten häufig wissenschaftlich wichtige Daten und kommen daher für eine Preisvergabe in Frage. Briefe sollen allerdings nur berücksichtigt werden, wenn sie Originaldaten enthalten („Research Letters“). Reine Diskussionsbeiträge („Correspondence Letters“) kommen hingegen für einen Preis nicht in Frage.

Der Wert von **Originalarbeiten** (Full Paper) wird höher eingestuft als andere Formate (z.B. Review, Letter), so dass bei identischem IF publizierter Arbeiten diesen der Vorzug zu geben ist.

Der Preisträger muss Erst-, Letzt- und/oder korrespondierender Autor sein. Da der Wissenschaftspreis primär Jungwissenschaftler fördern soll, hat im Zweifelsfall der Erstautor Vorrang vor dem Letztautor. Nur fristgerecht eingereichte Arbeiten werden berücksichtigt. Um den Preis für die beste klinische und beste experimentelle Arbeit zu erhalten, muss der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung Mitglied der ÖGKJ sein (als Stichtag gilt die Deadline für Einreichung).

Die einzelnen Wissenschaftspreise der ÖGKJ können einer Person im Verlauf von drei Jahren nur einmal zuerkannt werden.

Es ist zulässig, dass verschiedene Personen aus einer Arbeitsgruppe in aufeinanderfolgenden Jahren einen der Wissenschaftspreise erhalten, sofern sichergestellt werden kann, dass die Mittel unmittelbar der jeweils prämierten Person zugutekommen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die prämierte Person zumindest einen Postdoc-Status hat.

Im Ausland erarbeitete Publikationen sind für eine Preiseinreichung zulässig, sofern die Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung (wieder) in Österreich an einer pädiatrischen Einrichtung arbeiten. Die Bewerber müssen ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkt in Österreich haben. Mit dem Preisgeld sollte den aus dem Ausland zurückgekehrten Wissenschaftlern der Beginn ihrer Forschungsarbeit in Österreich erleichtert werden. Wesentlich für die Preisvergabe ist die Sicherstellung, dass die Mittel für Forschungsarbeit an einer pädiatrischen Einrichtung in Österreich verwendet werden.

Da es in hochrangigen Zeitschriften kaum noch klinische Arbeiten ohne laborexperimentellen Anteil gibt, kann eine Trennung zwischen klinischen und experimentellen Arbeiten für die Auswahl der Preisträger schwierig sein. Daher wird als Richtlinie verankert, dass für die Zuordnung einer Publikation als klinische Arbeit ein **nachvollziehbarer Patientenbezug** gegeben sein muss. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung über die Zuordnung der AGWF.

Das Printdatum einer Arbeit (nicht das online-Erscheinungsdatum) ist für die Berücksichtigung eingereicherter Arbeiten im jeweiligen Ausschreibungsjahr entscheidend. Eine Ausnahme bilden Publikationen, die in reinen Online-Zeitschriften erscheinen, bei denen es nur ein Erscheinungsdatum gibt. In diesem Fall ist von den Bewerbern eine Bestätigung vom jeweiligen Journal vorzulegen, dass die Arbeit nicht in Printversion erscheinen wird, damit sie im Jahr der online-Publikation für den Wissenschaftspreis berücksichtigt werden kann.

9.1.4 Aktive Bewerbung um die Wissenschaftspreise

Wie auch bei anderen Preisausschreibungen üblich, wird eine aktive Bewerbung um die Wissenschaftspreise als Voraussetzung für die Ermittlung der Preisträger festgelegt. Um eine transparente und breite Ankündigung der Preisausschreibungen zu gewährleisten, soll diese künftig nicht nur über eine elektronische Aussendung an alle Mitglieder der ÖGKJ einschließlich aller Klinikvorstände und Primarii erfolgen, sondern nach Möglichkeit auch über eine Publikation in der „Monatsschrift Kinderheilkunde“ und über die Homepage der ÖGKJ kommuniziert werden.

Unabhängig davon wird die AGWF von sich aus nach preiswürdigen Arbeiten in diversen Datenbanken suchen und gegebenenfalls Autoren, die für einen Preis in Frage kämen, zu einer Bewerbung auffordern. Es wird aber festgehalten, dass die Verantwortung für das zeitgerechte Einbringen einer informellen Bewerbung bei den Autoren selbst liegt.

9.1.5 Persönliche Entgegennahme des Preises

Das Ziel der AGWF ist die Förderung pädiatrisch-wissenschaftlicher Forschung in Österreich. Damit verbunden ist die Wertschätzung erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit durch die AGWF und die ÖGKJ, die durch feierliche Verleihungen von Wissenschaftspreisen im Rahmen der Jahrestagung zum Ausdruck gebracht wird. Daher sollte eine persönliche Abholung des Preises durch den jeweiligen Preisträger als Voraussetzung für die Vergabe gelten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. akuter Erkrankung) und entsprechender Meldung an den Vorsitzenden der AGWF kann gegebenenfalls ein Ko-Autor als Vertretung für die Entgegennahme des Preises nominiert werden.

9.1.6 Verwendungszweck und Höhe der Preisgelder

Die Geldmittel müssen für forschungsassoziierte Ausgaben und für wissenschaftliche Zwecke in Österreich verwendet werden bzw. unmittelbar der persönlichen Weiterentwicklung dienen (z.B. Kongressreisen oder Forschungsaufenthalte). Die AGWF behält sich das Recht vor, nach einem Zeitraum von drei Jahren dies zu überprüfen. Preisträger müssen einen Verwendungsnachweis erbringen können. Die Höhe des Preises wird jährlich vor der Jahrestagung der ÖGKJ nach Maßgabe der verfügbaren Mittel festgesetzt.

9.2 Ehrungen

9.2.1 Theodor Escherich-Medaille

Für außerordentliche Verdienste um die Kinder- und Jugendheilkunde in Österreich verleiht die ÖGKJ bis zu einmal jährlich die Theodor Escherich-Medaille.

Über die Verleihung entscheidet

- das Präsidium und der Vorstand der ÖGKJ
- sowie fallweise ein vom Vorstand eingeladenen Vertreter jener öffentlichen Körperschaft, der der zu Ehrende angehört.

Die Zuerkennung erfordert einen Mehrheitsbeschluss. Eine Eigenbewerbung ist nicht zulässig.

Überreichung der Medaille und die Laudatio erfolgen beim Festakt der Jahrestagung der ÖGKJ. Schriftliche Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung müssen bis spätestens sechs Monate vor der Jahrestagung an den Präsidenten der ÖGKJ gerichtet werden.

9.2.2 August von Reuss-Medaille

Die ÖGKJ stiftet die August von Reuss-Medaille für Verdienste auf dem Gebiete der Sozialpädiatrie im Gedenken an Prof. Reuss (langjähriger Vorstand der Kinderklinik Glanzing und erster Sozialpädiater Österreichs). Mit der Medaille sollen hervorragende Leistungen grundsätzlich oder/und organisatorischer Art aus der Sozialpädiatrie ausgezeichnet werden. Für die Verleihung, die in der Regel alle zwei Jahre erfolgt, kommen nicht nur Ärzte, sondern auch andere verdienstvolle Persönlichkeiten in Betracht.

Die Wahl der Preisträger erfolgt jeweils durch ein fünfköpfiges Komitee, das folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- Präsident der ÖGKJ
- Vizepräsident der ÖGKJ
- ÖGKJ-Generalsekretär
- Leiter der Arbeitsgruppe Entwicklungs- und Sozialpädiatrie der ÖGKJ
- ein weiteres Mitglied der ÖGKJ, das in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes tätig sein soll.

Die Nominierung der beiden Letztgenannten erfolgt durch das Präsidium der ÖGKJ für die Dauer von zwei Verleihungsperioden. Überreichung der Medaille und die Laudatio erfolgen im Rahmen des Festaktes der Jahrestagung der ÖGKJ. Vorschläge für geeignete Kandidaten können von jedem Mitglied der ÖGKJ schriftlich beim Präsidenten gemacht werden. Diese werden dem Komitee vorgelegt. Eine Begründung für den eingereichten Vorschlag ist beizufügen.

9.3 Jahrestagungspreise

9.3.1 Best Abstract Award

Um zusätzliche Anreize für junge Wissenschaftler zu schaffen, wurde im Jahr 2010 ein „**Best Abstract Award**“ (BAA) eingeführt. Dieser sollte jungen Kollegen bis zu einer Altersgrenze von 35 Jahren vorbehalten sein.

Alle von Erstautoren unter 35 Jahren zur Jahrestagung eingereichten Abstracts sollten von den jeweiligen Kongress-Organisatoren der AGWF zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen werden nach einem Ranking der wissenschaftlichen Qualität 3 Erstautoren für einen Preis ausgewählt werden (1 Preis für einen Vortrag [BAA-V] und 2 für Poster [BAA-P]).

Die Bewertung der Abstracts wird von den Mitgliedern der AGWF nachfolgenden festgelegten

Kriterien vorgenommen werden:

- Abstracts von Erstautoren, die das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (als Stichtag gilt die Deadline für die Abstract-Einreichung) werden der AGWF von der jeweiligen Organisation der Jahrestagung der ÖGKJ zur Verfügung gestellt, zusammen mit der Information welche Abstracts als Vorträge bzw. als Poster angenommen wurden.
- Die Abstracts werden an die acht für die aktuelle Funktionsperiode berufenen Mitglieder der AGWF zur Bewertung weitergeleitet, wobei jedes Abstract von jeweils vier Personen beurteilt wird.
- Die Beurteilung erfolgt nach der wissenschaftlichen Qualität der Abstracts. Daher wird auf eine fachspezifische Aufteilung der Abstracts auf die Mitglieder der AGWF bewusst verzichtet. Die Aufteilung wird nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Eine Ausnahme werden Abstracts darstellen, auf denen ein AGWF-Mitglied Ko-Autor ist. Diese Abstracts werden vorab identifiziert und auf „unbefangene“ AGWF-Mitglieder verteilt.
- Für jedes Abstract werden nach unabhängiger Prüfung Punkte zwischen 0-10 (10=höchste, 0=geringste Bewertung) vergeben. Die für jedes Abstract vergebenen Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Gutachter dividiert. (Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass einer der vier bestellten Gutachter sich eine Bewertung nicht zutraut, so dass nur drei Bewertungen für ein Abstract vorliegen; drei unabhängige Bewertungen gelten als Minimum).
- Ein als Vortrag angenommenes Abstract und zwei als Poster angenommene Abstracts mit der jeweils höchsten Punktzahl werden für den BAA (BAA-V; BAA-P) ermittelt. Bei Punktegleichstand soll der Preis geteilt werden, wobei für den BAA-V maximal zwei Preisträger, für den BAA-P maximal drei Preisträger ermittelt werden sollten. Betrifft der Punktegleichstand eine höhere Anzahl von Abstracts, sind diese an jene vier Gutachter zur Bewertung auszusenden, die diese Abstracts in der ersten Bewertungsrunde nicht zu beurteilen hatten. In unklaren Situationen entscheidet die AGWF mit einfacher Mehrheit.
- Die BAA-Preisträger sollten neben der Verleihung von Urkunden auch kleine Geldbeträge als Anerkennung erhalten. Es wäre wünschenswert, dass sich die Höhe dieser Beträge zumindest an das Niveau der ÖGKJ-Preise für prämierte Poster anpassen sollte.
- Die Geldmittel für die Preise sollten nach Möglichkeit von der ÖGKJ (nur alternativ von der Tagungsorganisation) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Preisverleihung sollte im Rahmen des Galaabends stattfinden, um den Preisträgern eine angemessene Bühne bieten zu können.

9.3.2 Preis für das beste Poster bei der Jahrestagung / Preis für den besten Kurzbeitrag

Es obliegt dem Jahrestagungs-Präsidenten, ggf. weitere Preise für beste Kurzvorträge und Poster zu vergeben (siehe ÖGKJ-Meeting-Guidelines).

9.4 Andere

9.4.1 Förderpreis der Wiener Pädiatrie

Zur Ausschreibung gelangt ein Förderpreis in der Höhe von EUR 5.000 gerichtet an junge Wissenschaftler, die klinisch relevante Ergebnisse mit deutlichem Praxisbezug aus dem Fachgebiet der Kinder- und Jugendheilkunde veröffentlicht haben.

Der Preis wird vom „Verein zur Förderung der ambulanten Kinderheilkunde“, der auch die administrative Abwicklung vornimmt, zur Verfügung gestellt. Die Einreichung ist durch Einsendung der wissenschaftlichen Publikation an die Obfrau des Vereins (mit Stand 03-2020) Frau Eli Schwab, eli.schwab@kinderarzt.at vorzunehmen.

9.4.2 Einreichungskriterien

- Der Bewerber soll zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Erst- oder Letztautor fungieren.
- Die Ausschreibung erfolgt über die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde
- Der Preis wird jährlich mit 1. November des laufenden Kalenderjahres ausgeschrieben, die Einreichungsfrist endet mit 31. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres.
- Der Förderpreis kann bei Gleichwertigkeit der eingereichten Publikationen geteilt werden.
- Berücksichtigung finden Publikationen des laufenden bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres der Ausschreibung.
- Wertvolle Kasuistiken mit klarem Praxisbezug sollen im Gegensatz zu anderen Ausschreibungen ausdrückliche Beachtung finden; ebenso translationale Forschungsergebnisse, die für die nähere Zukunft eine Umsetzung in der Praxis erwarten lassen.
- Industriegesponserte Projekte müssen ausdrücklich vom Autor erwähnt werden.
- Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, die sich aus vier Mitgliedern aus Wissenschaft, Forschung und Praxis zusammensetzt, die unabhängig voneinander ein Gutachten erstellen. Als Koordinatoren fungieren mit Stand 03-2020 Prim. DDr. Peter Voitl und Univ. Prof. Dr. Reinhold Kerbl.
- Die feierliche Preisverleihung soll im Rahmen der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde erfolgen.

10. Veranstaltungskonten

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft, das Mitglied des Vorstandes (= etwa in einer leitenden Funktion oder für einen Bereich, z.B. Fortbildungen einer AG, verantwortlich ist) ist, kann beim Präsidium um Schaffung eines Veranstaltungskontos für vereinsdienliche Zwecke ansuchen. Wenn die ausgeübte Funktion abgegeben wird, kann die Übernahme des Kontos durch den Nachfolger erfolgen. Sollte das Konto nicht mehr benötigt werden, wird dieses aufgelöst und eventuelle Überstände werden auf das Hauptkonto der ÖGKJ überwiesen.

Vereinsdienliche Zwecke beinhalten unter anderem, aber nicht nur, die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und Fortbildungen in Österreich, oder anderweitige Veranstaltungen zur Förderung des Ansehens und der Entwicklung der ÖGKJ und der österreichischen Pädiatrie.

Der Antrag auf Zustimmung zur Eröffnung eines Veranstaltungskontos zur Unterstützung eines vereinsdienlichen Zwecks hat in schriftlicher Form bzw. per E-Mail an das Präsidium zu ergehen, welches im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung darüber abstimmen wird. Bei zeitlicher Urgenz kann ggf. ein Umlaufbeschluss erreicht werden. Das Präsidium behält sich das Recht vor, das ansuchende Mitglied für diesen Bestandteil der Präsidiumssitzungen zur persönlichen Stellungnahme zum geplanten vereinsdienlichen Zweck einzuladen. Ein Anrecht auf die Schaffung eines Veranstaltungskontos besteht nicht.

Prinzipiell gibt es zwei mögliche Optionen:

- 1) Der Kontotyp 1 inkludiert eine Ausfallhaftung, verpflichtet aber die Verantwortlichen, nach erfolgter Veranstaltung, um Überweisung von 75% des Gewinns auf das Hauptkonto der ÖGKJ (siehe unten für Details).
- 2) Der Kontotyp 2 inkludiert keine Ausfallhaftung, beinhaltet aber dafür keine

Gewinnbeteiligung.

Beiden Konto- und damit Veranstaltungstypen gemein ist, dass sie als Veranstaltung unter dem Dach der ÖGKJ auftreten und dadurch auch das Logo der ÖGKJ nutzen dürfen.

Das ansuchende Mitglied hat nach der prinzipiellen Zustimmung des Präsidiums die weitere Organisation mit einem ausgewählten und international etablierten Bankunternehmen zu übernehmen, kann aber ggf. auf Nachfrage hierbei unterstützt werden. Sollten im Laufe der Abwicklung Zweifel an den finanziellen Fähigkeiten des ansuchenden Mitglieds entstehen, behält sich das Präsidium vor, die vorherige Zustimmung erneut zu prüfen und ggf. sogar zurückzuziehen. Die Kosten, die mit der Kontoführung verbunden sind, müssen von den ansuchenden Mitgliedern getragen werden.

Das ansuchende Mitglied hat neben der eigenen Person stets eine weitere Person als zeichnungsberechtigt namhaft zu machen, welche ebenfalls ordentliches Mitglied der ÖGKJ sein muss (fortan: die Zeichnungsberechtigten), und diese Person bereits bei der Abwicklung mit dem Bankunternehmen einzubinden. Auch weitere zeichnungsberechtigte Personen kann das ansuchende Mitglied bei Bedarf als zeichnungsberechtigt deklarieren, auch diese müssen ordentliche Mitglieder der ÖGKJ sein. Ggf. kann auch eine Person als zeichnungsberechtigt genannt werden, welche nicht ordentliches Mitglied der ÖGKJ ist, welche aber das ansuchende Mitglied im Rahmen einer beruflichen Position administrativ unterstützt.

Immer müssen neben den zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern auch der Präsident und der Kassier beim Kontotyp 1 bzw. der Präsident oder der Kassier beim Kontotyp 2 zeichnungsberechtigt (fortan: zusätzliche Zeichnungsberechtigte) sein.

Die (beiden) ordentlichen Mitglieder, welche um das Führen eines Veranstaltungskontos angesucht haben, müssen jährlich einen Rechnungsabschluss vorbereiten. Das Rechnungsjahr entspricht dabei dem Kalenderjahr. Dies bedeutet, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einer entsprechenden Übersicht aufgelistet und dem Kassier spätestens zum 28.02. eines jeden Folgejahres übermittelt werden. Das Präsidium und der Kassier können auf Anfrage ggf. auch die (digitalen oder eingescannten) Originalrechnungen einsehen. Der Kassier prüft die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung (= den Rechnungsbericht) auf Plausibilität und wendet sich bei Fragen an die Zeichnungsberechtigten. Diese Unterlagen dienen als Grundlage für die jeweilige jährliche Rechnungsprüfung, welche abschließend von den Rechnungsprüfern dem Präsidium bzw. der Vollversammlung vorlegt wird. Es empfiehlt sich dabei für die jeweiligen Zeichnungsberechtigten eines solchen Veranstaltungskontos auf der Vollversammlung anwesend zu sein, um eventuelle Fragen von den anwesenden Mitgliedern direkt beantworten zu können. Der Kassier behält sich das Recht vor, solche Fragen ggf. an die jeweiligen Zeichnungsberechtigten weiterzuleiten.

Hinsichtlich des Konto- und Veranstaltungstyps 1 behält sich die ÖGKJ das Recht vor, bei Fortbildungs- oder Veranstaltungsformaten mit potenziellem finanziellem Gewinn über EUR 1.000, 75% dieses Überschusses für das Hauptkonto der Gesellschaft zur weiteren freien Verwendung einzufordern. Diese Forderung wird schriftlich bzw. per E-Mail spätestens nach erfolgtem Jahresabschluss an die Zeichnungsberechtigten gestellt, kann aber von den Zeichnungsberechtigten vorab erfüllt werden. Der Forderung des Präsidiums ist jedenfalls innerhalb von allerspätestens sechs Wochen Folge zu leisten, ansonsten behalten sich die zusätzlichen Zeichnungsberechtigten das Recht vor, 75% des Überschusses selbstständig und ohne Zutun der Zeichnungsberechtigten an das Hauptkonto der ÖGKJ zu überweisen. Sollten besondere Umstände geltend gemacht werden, etwa die gezielte Förderung von ordentlichen Mitgliedern in Ausbildung, kann die ÖGKJ ggf. auf Beschluss des Präsidiums ihren Anteil am Überschuss verzichten bzw. einen reduzierten Anteil einfordern. 25% der Gewinne bleiben entsprechend immer bei den beiden Zeichnungsberechtigten.

Gleichzeitig sichert die ÖGKJ bis zu einem Umfang von EUR 5.000 unter bestimmten Bedingungen eine Ausfallhaftung für organisierte vereinsdienliche Veranstaltungen zu. Dies tritt insbesondere in Kraft, wenn die beiden Zeichnungsberechtigten unverschuldet in eine Situation gelangen, in denen ein finanzieller Misserfolg der vereinsdienlichen Veranstaltungen eintritt.

Neben den obenstehenden beiden Kontotypen existiert ein Veranstaltungs- bzw. Kontotyp 3, hier hat die ÖGKJ keinen Einblick in das Konto und gewährt entsprechend auch keine Ausfallhaftung. Gleichzeitig hat die ÖGKJ hier aber dennoch eine Gewinnbeteiligung von 75%, konkretes Beispiel ist die Fortbildung „Pädiatrischer Frühling“, welche von Sanicademia organisiert wird.

11. Vereinsvorstand

Dem Vorstand gehören an: Paediatric.at - [Über uns](#)

11.1 Präsidium (Paediatric.at - Präsidium)

- Präsident
- Erster Sekretär
- Vizepräsident
- Zweiter Sekretär
- Kassenerführer
- Generalsekretär
- Referent für Berufsfragen
- Tagungspräsident des laufenden und kommenden Jahres (kooptiertes Mitglied für zwei Jahre; ohne Stimmrecht in den Präsidiums- bzw. Vorstandssitzungen)

Präsident, 1. Sekretär und Kassier kandidieren und werden gewählt, der Generalsekretär wird durch das (gewählte) Präsidium eingesetzt.

Der Referent für Berufsfragen ist ex officio und im Allgemeine der Bundesfachgruppenobmann und wird damit aus der Gruppe der Fachgruppenleiter bestimmt und dann durch ÖGKJ-Mitglieder gewählt.

11.2 Arbeitsgruppenleiter (Paediatric.at - Arbeitsgruppen)

1. AG (Angeborene) Stoffwechselstörungen
2. AG Dermatologie
3. AG Endokrinologie und Diabetologie
4. AG Entwicklungs- und Sozialpädiatrie
5. AG Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung
6. AG Immunologie
7. AG Infektiologie
8. AG Jugend- und Sportmedizin
9. AG Kinderkardiologie
10. AG Kindernotfallmedizin
11. AG Klinische Genetik
12. AG Klinische Psychologie
13. AG Neonatologie
14. AG Nephrologie

15. AG Neuropädiatrie
16. AG Pädiatrische Hämato-Onkologie
17. Pädiatrische Hämostaseologie
18. AG Pädiatrische Palliativmedizin
19. AG Pädiatrische Simulation und Patientensicherheit
20. AG Pneumologie und Allergologie
21. AG Psychosomatik
22. AG Rheumatologie
23. AG Schlafmedizin und Schlafforschung
24. AG Sonografie
25. AG Transition
26. AG Wissenschaft und Forschung

11.3 Referatsleiter (Paediatric.at - Referate)

1. Referat Aus- und Weiterbildung
2. Referat Ernährungskommission
3. Referat Geschichte der Pädiatrie
4. Referat Impfkommision
5. Referat Junge ÖGKJ
6. Referat Monatsschrift
7. Referat Rehabilitation im Kindes- und Jugendalter
8. Referat Transkulturelle Pädiatrie

11.4 Experten-Pool (Paediatric.at - Expertenpool)

- Arzneimittel im Kindes- und Jugendalter
- Berufsfragen
- Digitale Innovation / Digitalisierung in der Pädiatrie
- Ethik

- Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF), Primärärzte und Pflegeangelegenheiten
- Mutter-Kind-Pass
- Rechtsfragen in der Pädiatrie
- Schulärztinnen und -ärzte

11.5 Fachgruppenleiter

Paediatric.at - Fachgruppenleiter)

- Bundesfachgruppe
- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien

11.6 Vorstände der Universitätskliniken für Kinder- und Jugendheilkunde

- Graz
- Innsbruck
- Linz
- Salzburg
- Wien
- Und ein weiterer Vertreter der Privaten Medizinischen Universitäten (gewählt im Rotationsprinzip)

11.7 Kooptierte Vertreter

- Vertreter anderer Gesellschaften (z.B. Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendgynäkologie, Perinatalogie)
- ÖGKJ-Delegierter in internationalen pädiatrischen Gesellschaften (z.B. EAP, ECPCP)

12. Sitzungen

12.1 Präsidiumssitzungen

Um aktuelle Themen und Fragestellungen zeitnah bearbeiten und umsetzen zu können, wurden 2018 zu den bisherigen Präsidiumssitzungen (Gersbergalm – März und Jahrestagung – September) vier weitere Termine (Januar, Mai, Juli und November) in Form von Telefon- oder Videokonferenzen implementiert. Ziel ist ein regelmäßiger Austausch, um die anstehenden Agenden zu behandeln.

Zu besprechende Punkte werden den Präsidiumsmitgliedern als Tagesordnung und Protokoll übermittelt.

- 1. Präsidiumssitzung, Januar, Video-/Telefonkonferenz
- 2. Präsidiumssitzung, März, Gersbergalm
- 3. Präsidiumssitzung, Mai, Video-/Telefonkonferenz
- 4. Präsidiumssitzung, Juli, Video-/Telefonkonferenz
- 5. Präsidiumssitzung, September, im Rahmen der Jahrestagung
- 6. Präsidiumssitzung, November, Video-/Telefonkonferenz

12.2 Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

- 1. Vorstandssitzung, März, Gersbergalm
- 2. Vorstandssitzung, September, im Rahmen der Jahrestagung
- 3. Vollversammlung, September, im Rahmen der Jahrestagung

13. Struktur von Jahrestagungen (Richtlinien zur Durchführung der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde)

Im Zuge der Begleitung und Organisation von Jahrestagungen hat sich ein Gerüst für die einzelnen Sitzungen und den Zeitplan herauskristallisiert, das als Vorlage verwendet werden kann, und in den "Richtlinien zur Durchführung der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde" auf der Homepage unter: <https://www.paediatric.at/images/Ueberuns/richtlinien.pdf> zu finden ist.

14. Öffentlichkeitsarbeit

14.1 Monatsschrift Kinderheilkunde

Die Monatsschrift Kinderheilkunde wird monatlich an alle Mitglieder der ÖGKJ (ist Teil des Mitgliedsbeitrages) versandt und kann über den persönlichen Login jedes Mitglieds über die Webseite paediatric.at und nach Weiterleitung und Login auf link.springer.com auch online gelesen werden.

Mitglieder der ÖGKJ sind bei der Erstellung der Monatsschrift involviert und auf den sogenannten „blauen Seiten“ wird über zukünftige und vergangene Veranstaltungen informiert. Monatliche Themenschwerpunkte werden im Voraus vom Präsidenten dem ersten Sekretär, dem Generalsekretär, sowie den Verantwortlichen mitgeteilt.

14.2 www.paediatric.at

Ziel der Webseite ist die Information zu wichtigen Themen und die Kommunikation relevanter Inhalte der ÖGKJ-Mitglieder. Aktualisierungen und Änderungen müssen hierzu an das Gesellschaftssekretariat weitergeleitet werden. Die Webseite www.paediatric.at der ÖGKJ wird vom Gesellschaftssekretariat Studio 12 (Stand 05-2023) gewartet und betreut. Folgende Menüpunkte sind derzeit verfügbar:

Home

Der digitale Zugriff auf die Monatsschrift „Kinder- und Jugendheilkunde“ erfolgt über einen persönlichen Login. Manche Dateien auf der paediatric.at sind nur für eingeloggte Mitglieder verfügbar.

- **Mitgliedschaft**
- **Über Uns**

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft mit dem aktuellen Präsidium, Vorstand, sowie einer Auflistung der Arbeitsgruppen, Referate und dem Expertenpool wird präsentiert. Gesellschaftsinterne Dokumente, wie Leitbild, Statuten, Jahresberichte und Anträge (teilweise Passwortgeschützt), stehen zum Download zur Verfügung.

- **Newsletter**
- **Jobs**
- **Termine**

Termine und Informationen für pädiatrische Fortbildungen, Veranstaltungen und Kongresse werden den Mitgliedern dargestellt und über das Gesellschaftssekretariat verwaltet und online gestellt.

- **Soziale Projekte**
- **Facharzt-Testprüfung**
- **AGs & Referate & Expertenpool**
- **Ärzte & Kliniken**

Niedergelassene Ärzte und Kliniken sind Bundesländerspezifisch aufgelistet.

- **Broschüren**
- **Impfkurs**

14.3 www.KIN.at

Die Webseite kinderärzte-im-netz.at ist eine Medizinplattform mit Informationen für Patienten, Eltern und Angehörige und wird über die Gesellschaftshomepage paediatric.at verlinkt.

Interessante, medizinische Themen werden wissenschaftlich fundiert und verständlich dargestellt. Ebenfalls können Ärzte und Kliniken gesucht werden, die Daten hierzu werden vom Gesellschaftssekretariat an die Betreiber der Webseite in regelmäßigen Abständen übermittelt.

15. Sekretariatsunterstützung / Anstellungen

Dem Präsident und dem ersten Sekretär der ÖGKJ steht für die Funktionsperiode eine Sekretariatsunterstützung, in geringfügig beschäftigter Anstellung und im Bedarfsfall mehr, zur Verfügung.

16. Sonstiges

16.1 Beantragung von DFP-Punkten

Über den Generalsekretär können ÖGKJ spezifische Veranstaltungen approbiert und ein Antrag auf DFP-Punkte gestellt werden.

Für die Approbation werden folgende Unterlagen benötigt:

- detailliertes Programm (inkl. Uhrzeiten)
- Vortragende / Referenten
- Veranstalter
- Sponsoren